

30. 1. Beweisführung hinsichtlich des Geltungsbereiches eines Statutarrechtes.
2. Aufgabe des Richters bei Ermittlung eines solchen Rechtes.
3. Folgen der Aenderung der Gerichtsverfassung für das in dem betreffenden Bezirke geltende materielle Privatrecht.

III. Civilsenat. Urth. v. 25. Mai 1888 i. S. M. (Bef.) w. L. Vorschußverein (Kl.). Rep. III. 17/88.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Das im Jahre 1778 revidierte Lüneburger Stadtrecht hat das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft eingeführt. Mit Beziehung auf diese statutarische Bestimmung wurde der Besitzer des außerhalb der Stadtmauern Lüneburgs gelegenen sog. Meyer'schen Gartens von dem klagenden Vorschußvereine wegen einer Darlehnschuld in Anspruch genommen, welche die Ehefrau des Beklagten durch Übernahme dieser Schuld ihres Vaters kontrahiert hatte. Der Beklagte bestritt, daß die fragliche Bestimmung des Stadtrechtes auf ihn als Besitzer des genannten Gartens zutrefte, weil dieses Grundstück zur Zeit der Einführung des Lüneburger Stadtrechtes von 1778 nicht zum Stadtbezirke gehört habe und weil letzteres auch nachher nicht in dem Territorium des Grundstückes zur Herrschaft gelangt sei.

Nach Einleitung eines Beweisverfahrens über diese von klägerischer Seite bestrittene Behauptung hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des Stadtrechtes angenommen, indem es in seinen Gründen hervorhob, es ergebe sich, daß der sog. Meyer'sche Garten jetzt zum Stadtgebiete Lüneburg gehöre und mindestens seit 1848 als hierzu gehörig angesehen worden sei; es müsse daher auf dieses Grundstück und seine Bewohner auch das in Lüneburg geltende Stadtrecht Anwendung finden, soweit nicht aus besonderen Gründen dessen Unanwendbarkeit erhelle. Solche Gründe hat das Berufungsgericht, indem es die Behauptungen des Beklagten zu Grunde legte, nicht als vorhanden anerkannt, weil weder die Kanzleifälligkeit des Grundstückes noch das Bestehen der besonderen Gerichtsbarkeit des Klosters St. Michaelis für die Frage nach dem für das Grundstück und seine Bewohner geltenden materiellen Privatrechte von Bedeutung sein könne.

Sollte übrigens auch, fährt das Berufungsgericht fort, das Lüneburger Stadtrecht während des Bestehens der Klostergerichtsbarkeit keine Anwendbarkeit auf das in Frage stehende Grundstück gefunden haben, so würde doch dessen Nichtanwendbarkeit nur als Exemption von dem in Lüneburg bestehenden Rechtszustande sich darstellen und deshalb mit der Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Klosters von selbst beseitigt sein.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter hat seine für die Entscheidung des Streites maßgebende Annahme, daß das für die Stadt Lüneburg geltende Statutarrecht auch auf den sogenannten Meyer'schen Garten und seine Bewohner sich erstrecke, auf zwei Gründe gestützt, welche beide für rechtsbeständig nicht erachtet werden können.

In erster Linie geht der vorige Richter davon aus, daß, weil erwießenermaßen das genannte Grundstück mindestens seit dem Jahre 1848 zum Stadtgebiete Lüneburg gehöre, zu folgern sei, daß das Lüneburger Stadtrecht auch für jenes im Gebiete der Stadt gelegene Grundstück Geltung habe, wofern nicht dessen Unanwendbarkeit bei Prüfung der vom Beklagten aufgestellten Behauptungen aus besonderen Gründen sich ergebe. In dieser Argumentation liegt ein mehrfacher Rechtsverstoß.

Nach Lage des Streites handelt es sich um die Frage, ob der Geltungsbereich des Lüneburger Statutarrechtes von 1778 im Jahre 1880, nämlich zur Zeit der Eingehung der Ehe des Beklagten, den sogenannten Meyer'schen Garten mit umfaßt hat. Für diese Frage kann aber nur der Gesichtspunkt entscheidend sein, ob der Garten bei Einführung jenes Rechtes zum Gebiete der Stadt Lüneburg gehörte und im Verneinungsfalle, ob durch einen gesetzgeberischen Akt oder sonstige gleichwertige Vorgänge die Geltung des Stadtrechtes auch auf das fragliche Grundstück erstreckt wurde. Dieser Gesichtspunkt ist weder im Beweisbeschlusse noch im Endurteile des Berufungsrichters zur Anerkennung gelangt. Insbesondere kann es für zutreffend nicht erachtet werden, wenn der vorige Richter aus dem bloßen Faktum, daß das Grundstück jetzt und seit 1848 zum Stadtgebiete gehört, die Folgerung zieht, daß auch das Stadtrecht von 1778 darauf Anwen-

ding finden müsse, falls nicht das Gegenteil aus besonderen Gründen sich entnehmen lasse.

Aber auch bei der Untersuchung darüber, ob solche besonderen Gründe vorliegen, hat die Vorinstanz gefehlt. Die Entscheidungsgründe ergeben, daß der Berufungsrichter die Frage lediglich deshalb verneint hat, weil die Begründung der Behauptung des Beklagten, daß das Lüneburger Stadtrecht für das mehrgenannte Grundstück keine Gültigkeit habe, mangelhaft geblieben sei. Allein der §. 265 C.P.D., welcher die Normen für Ermittlung von Statutarrechten vorschreibt, will es keineswegs der Willkür des Richters anheimgestellt haben, ob er sich auf eine Prüfung des von den Parteien ihm vorgelegten Materiales beschränken und nur dasjenige berücksichtigen wolle, worauf sich die für beweispflichtig erachtete Partei berufen hatte.

Vgl. Struckmann und Koch, Kommentar zu §. 265, Wilimowski und Levi zu §. 265 Anm. 4.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß nicht unter Umständen für das Ergebnis der fraglichen Ermittlung entscheidend werden kann, welcher Partei die Beweislast zufällt. Aber der Richter darf nicht von vornherein nur auf das Vorbringen der beweispflichtigen Partei sein Augenmerk richten und um deswillen jeder Untersuchung darüber sich entziehen, ob nicht auch anderweite Erkenntnisquellen in betreff der Geltung des betreffenden Statutarrechtes vorhanden sind. Wie die Gründe des Berufungsgerichtes zeigen, hat jedoch dasselbe allein und ausschließlich die Behauptungen der beklagten Partei, womit diese die Geltung des fraglichen Rechtes in Abrede gezogen hat, bei seiner Erörterung zu Grunde gelegt.

Dazu kommt, daß der Berufungsrichter bei richtiger Auffassung des Sachverhältnisses auch nicht den Beklagten für beweispflichtig hätte erachten sollen. In Wirklichkeit hat nicht der Beklagte die Nichtgeltung des Lüneburger Stadtrechtes darzutun, sondern es hat der Kläger, welcher auf Grund dieses Rechtes seinen Anspruch erhebt, in der durch §. 265 C.P.D. modifizierten Weise den Nachweis zu liefern, daß der Geltungsbereich des Stadtrechtes zur Zeit der Eheschließung des Beklagten auf den sogenannten Meyer'schen Garten sich erstreckt hat.

Der zweite Grund, auf welchen das Urteil der Vorinstanz beruht, besteht in der Erwägung, daß, wenn auch das Lüneburger Stadtrecht

während des Bestehens der Klostergerichtsbarkeit keine Anwendung auf das in Rede stehende Grundstück gefunden hätte, doch die Nichtanwendbarkeit desselben nur als eine Exemption von dem in Lüneburg bestehenden Rechtszustande sich darstellen und deshalb mit der Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Klosters von selbst beseitigt sein würde. Auch diese Erwägung des Berufungsrichters ist irrig. Sie ignoriert den für die örtliche Wirksamkeit der Gesetze maßgebenden Grundsatz, daß eine Änderung des materiellen Privatrechtes, welches an einem Orte gilt, nicht ohne weiteres als mit einer Änderung der Gerichtsverfassung oder der Justizhoheit und politischen Verwaltung verbunden anzusehen ist. Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Klosters und deren Übergang auf die Behörden der Stadt Lüneburg mußte deshalb nicht von selbst auch die Aufhebung derjenigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bewirken, welche etwa bis dahin, abweichend von dem allgemeinen Stadtrecht, in dem jener Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete gegolten hatten.“